

Satzung
des Fördervereins der Wilhelm-Busch-Schule (WBS)
in der zweiten, geänderten Fassung
Stand: Dezember 2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Wilhelm-Busch-Schule".
2. Sitz des Vereins ist Jügesheim.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und den Zusatz "e.V." führen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. **Zweck des Vereins ist** die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der WBS über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
 - b) Vorträge und Veranstaltungen (**entsprechend des Vereinszwecks**)
 - c) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat der WBS
 - d) nachhaltige Bindung von Eltern und ehemaligen Schülern und Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
 7. Beaufsichtigung und Betreuung von Schülern der 1.-4. Klassen, die aus familiären und/ oder sozialen Gründen Hilfe benötigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich. Bei Eltern von WBS-Schülern endet die Mitgliedschaft regelmäßig zum Ende des Jahres, in dem der/die Schüler/in die WBS verlässt; die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung verlängert werden.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des "Fördervereins der WBS" verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Personen der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr beendet haben.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist und

- dem Kassenswart.

Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmenthaltungen werden als „**Neinstimme**“ gewertet.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
8. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 7 Verwaltung, Beiträge

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon kann gemäß §6 Nr. 8 dieser Satzung dem Vorstand und einer im Dienst des Vereins, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke tätigen Person eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
5. Der Bewilligungsausschuss entscheidet über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des § 2 Abs. 4

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die WBS bzw. an den Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (**Unterrichts- und Erziehungsarbeit**) zu verwenden haben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.